



**Betreff:**

öffentlich

**Landeshauptstadt Potsdam als Betreiberin von Kindertagesbetreuungsstandorten ab dem Kita-Jahr 2020/21**

**bezüglich  
DS Nr.:**

Erstellungsdatum 10.01.2020

Eingang 502: 10.01.2020

Einreicher: GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

29.01.2020 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

### **Inhalt der Mitteilung:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Der Stadtverordnetenversammlung ist gemäß Drucksache 19/SVV/0916 im Dezember 2019 ein Zwischenbericht über den erreichten Stand des Vorhabens vorzulegen. Zu folgenden Themenkomplexen wird informiert:

#### **1. Infrage kommende Standorte inkl. Zeitschiene und damit einhergehender Kosten**

Für die Umsetzung des maximalen, mittelfristigen Ausbauzieles, in jedem Sozialraum bis zu einer Kindertagesstätte und einen Hortstandort zu betreiben, werden aktuell die in Anlage 1 aufgeführten Standorte geprüft. Die in Frage kommenden Standorte werden der Stadtverordnetenversammlung im Sommer 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt. Im vollständigen Endausbau würde die Kommune maximal 8% aller Kindertageseinrichtungen/Horte betreiben.

Das von der Landeshauptstadt Potsdam praktizierte Interessensbekundungsverfahren zur Auswahl von Trägern zur Betreibung von Kindertagesstätten kann auf die angedachten kommunalen Einrichtungen keine Anwendung finden. In diesem Verfahren ist die LHP maßgeblich an der Trägersauswahl beteiligt. Bei jeder positiven Votierung würde hier seitens der freien Träger argumentiert werden, es sei eine unlautere Vorteilsnahme durch die Gemeinde erfolgt. Am transparentesten erscheint daher die Beschlussfassung durch die StVV.

Hinsichtlich der jeweiligen Kosten werden kalkulatorisch / planerisch Durchschnittswerte von Einrichtungen vergleichbarer Größe in dem jeweiligen Sozialraum zu Grunde gelegt.

**Fortsetzung der Mitteilung Seite 3**



## **Fortsetzung der Mitteilung:**

### **2. Darstellung der angedachten Verwaltungsstruktur zur Realisierung des Vorhabens „kommunaler Träger“ (Perspektivisch ist auch zu überprüfen, ab welcher Größenordnung mit welcher Betriebsform möglichst effektiv und effizient agiert werden kann.)**

Bis zur Entscheidung der langfristigen organisatorischen Ausgestaltung der Betreuung potenzieller kommunaler Standorte, wird die Realisierung des Vorhabens in Zuständigkeit der aktuellen Organisationsstruktur des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport, erfolgen. Hierzu wird eine spezifische AG gebildet, welche sich ausschließlich mit der Thematik des Aufbaus des kommunalen Trägers befasst. So wird sichergestellt, dass es zu keiner organisatorischen und inhaltlichen Verquickung der Kitathemen an der Schnittstelle zu den freien Trägern kommt. Den freien Trägern könnte so auch eher die Sorge genommen werden, dass die Gründung eines kommunalen Trägers zu Lasten der noch offenen Fragstellungen und Themenkomplexe im Bereich Kita geht.

Über die hierfür notwendige Organisationsverfügung des Fachbereichs wird im ersten Quartal 2020 entschieden.

Die für die Planung und Organisation erforderlichen 2,0 Stellen unterschiedlicher Professionen (Verwaltung und Pädagogik) wurden in den Entwurf der Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2020/2021 aufgenommen. Diese werden im Vorfeld der Inbetriebnahme der ersten Einrichtung, voraussichtlich in 2022, alle erforderlichen Arbeitspakete ausgestalten. Dazu zählen bspw.

- die Erarbeitung des Rahmenkonzepts für die Landeshauptstadt Potsdam,
- die Etablierung eines Platzvergabesystems,
- die Organisation und Begleitung der Objekt-, Raum- und Ausstattungsplanung,
- die Vorbereitung und Durchführung des Betriebserlaubnisverfahrens und damit verbunden die enge Zusammenarbeit mit den internen Verwaltungseinheiten,
- die Erarbeitung einer Elternbeitragssatzung und die Vorbereitung der Feststellung und Erhebung der Elternbeiträge,
- die Erarbeitung und der Abschluss der Betreuungsverträge

Bereits im Oktober 2019 wurde eine geschäftsübergreifende Projektgruppe eingerichtet, welche die Umsetzung begleitet, die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und weitere notwendige Entscheidungsvorlagen erarbeitet.

Perspektivisch wird geprüft, ab welcher Größenordnung eine Betreuung im Rahmen eines Eigenbetriebes oder einer Tochtergesellschaft zielführend wäre.

### **3. Ergebnis der Kommunikation mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen zum geplanten Vorhaben „Kommunaler Träger“**

Das Vorhaben, dass die LHP als Kommune wieder als Trägerin von Kindertagesstätten auftritt, war bereits im Jahr 2018 sowie im laufenden Jahr 2019 öffentlich präsent, und findet sich nicht zuletzt in der Kooperationsvereinbarung für die Wahlperiode 2019 bis 2024 wieder. Mit dem Grundsatzbeschluss 19/SVV/0916 wurde diese politische Willensbildung untermauert.

Mit dem perspektivischen Ausbau auf maximal 12 Einrichtungen (6 Kita, 6 Horte) ergibt sich, gemessen an allen Einrichtungen in Potsdam, im Ergebnis ein kommunaler Anteil von maximal 8%.

Der Grundsatzbeschluss stellte den ersten Schritt dar, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 80 Abs. 3 SGB VIII und § 12 Abs. 3 Satz 1 KitaG zu beteiligen.

Die freien Träger von Kindertageseinrichtungen haben in einem Positionspapier ihre Bedenken hinsichtlich einer kommunalen Trägerschaft artikuliert. Die Thematik wurde im Nachgang des Grundsatzbeschlusses im Jugendhilfeausschuss und zweimal ausführlich in der AG nach §78, letztmalig am 26.11.19 erläutert. In diesem Rahmen erfolgte ein konstruktiver Austausch der jeweiligen Gesichtspunkte und ein Werben für die Position des jeweiligen Gegenübers.

Für das Gelingen sei eine leistungsstarke Verwaltung und eine Zusammenarbeit, welche von Vertrauen und Verantwortung geprägt sei, erforderlich. Dazu zählen beispielsweise gleiche Standards

für kommunale und Einrichtungen in freier Trägerschaft. Im Rahmen einer Verantwortungsgemeinschaft für Eltern und Kinder kann so eine bedarfsgerechte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur mit erforderlichen Qualitätsstandards ausgebaut werden.

Der Entwurf der vorliegenden Mitteilungsvorlage wurde dem Sprecherrat im Vorfeld zur Kenntnis gegeben. Daraus ergaben sich Anmerkungen die zum Teil in der nun vorliegenden Fassung Berücksichtigung finden. Die Stellungnahme kann der Anlage 2 entnommen werden. Der Anlage 3 kann das Positionspapier der Liga entnommen werden.

#### **4. (Steuer)rechtliche Bewertung und Auswirkung des Vorgehens**

**(Es ist davon auszugehen, dass die LHP mit dem Betreiben und Unterhalten von Kindertageseinrichtungen als „Betrieb gewerblicher Art“ (BgA) tätig ist – mit den dazu gehörigen steuerlichen Wirkungen)**

Die LHP wäre mit dem Unterhalten von gebührenpflichtigen Kindertagesbetreuungsstandorten nicht hoheitlich, sondern als Betrieb gewerblicher Art (BgA) tätig. Für die Einordnung als Betrieb gewerblicher Art kommt es weder darauf an, ob eine Absicht besteht Gewinn zu erzielen, noch ob eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr erfolgt. Maßgeblich ist, dass es sich bei den Kindertagesstätten im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) i.V.m. § 4 KStG um Einrichtungen handelt, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der LHP wirtschaftlich herausheben, also der Jahresumsatz (netto) den Betrag von 35.000 EUR nachhaltig übersteigt.

Aus der Einordnung als Betrieb gewerblicher Art resultiert zum anderen eine Körperschaftsteuerpflicht. Sofern der Betrieb gewerblicher Art mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, bestünde insoweit auch eine Gewerbesteuerpflicht nach § 2 Gewerbesteuergesetz i.V.m. § 2 Gewerbesteuerdurchführungsverordnung.

Kommunale Kitas sind in der Regel dauerdefizitär, so dass keine ertragsteuerlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Soweit der „BgA kommunale Kitas“ durch das Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird, läge ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb im Sinne des § 68 Nr. 1 b Abgabenordnung (AO) vor, der von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit wäre. Formale Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist das Vorliegen einer Satzung, aus der die verfolgten gemeinnützigen Zwecke ersichtlich sind.

Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerzahlungen sollten sich in beiden Varianten grundsätzlich nicht ergeben.

Die Leistungen von Kindertageseinrichtungen sind in der Regel nach § 4 Nr. 25 Umsatzsteuergesetz von der Umsatzsteuer befreit, unter gleichzeitigem Ausschluss des Vorsteuerabzugs. Umsatzsteuerzahlungen sind daher nicht zu erwarten.

Da der BgA Subjekt der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer ist, ist der zukünftige „BgA kommunale Kitas“ beim Finanzamt anzumelden. Daraufhin wird eine Steuernummer für ertragsteuerliche Zwecke vergeben. Umsatzsteuerlich wird der Betrieb gewerblicher Art unter der bereits vorhandenen Steuernummer der LHP erfasst. Der Betrieb gewerblicher Art ist verpflichtet, vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen und jährliche Gewinnermittlungen zu erstellen sowie jährliche Ertragsteuer- und Umsatzsteuererklärungen abzugeben.

#### **5. Erste konzeptionelle Ansätze für die ersten angedachten Einrichtungen**

Potsdam ist nach der aktuellen Bevölkerungsprognose weiterhin eine stark wachsende Stadt mit den vielfältigsten Anforderungen an die Kindertagesbetreuung. Dies möchte auch die Landeshauptstadt Potsdam in den kommunalen Kindertageseinrichtungen berücksichtigen und dementsprechende konzeptionell angepasste Kindertagesbetreuungsangebote anbieten.

Die Grundlage für das Rahmenkonzept „Kommunale Kindertageseinrichtungen“ bildet das Leitbild der Landeshauptstadt Potsdam. Demnach ist Potsdam eine Stadt für alle, in der es gelingt, förderliche Rahmenbedingungen und ausreichende Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen und somit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

Die Grundlagen der Arbeit und das Bild vom Kind sind zu definieren. Im Rahmenkonzept finden sich Aussagen zu strukturellen Rahmenbedingungen u.a. gesetzliche Grundlagen, eine Vielzahl von bedarfsgerechten Angeboten konzeptioneller Art sowie Mindeststandards für eine gesunde Ernährung und Versorgung.

Die Ergebnisse der Arbeit in Kindertageseinrichtungen hängen entscheidend von dem Engagement sowie den persönlichen Fähigkeiten und Stärken des eingesetzten Fachpersonal (pädagogische Fachkräfte, technisches Personal und Verwaltung) ab. Durch den Einsatz multiprofessioneller Teams soll der pädagogische Bildungsauftrag umgesetzt werden. Darüber hinaus sollen die Kindertageseinrichtungen als Ausbildungsorte dienen, um einen Beitrag zur Gewinnung und Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften zu leisten.

Ein weiterer Themenschwerpunkt im Rahmenkonzept wird das Qualitätsmanagement sein. Die Formulierung von allgemeinen Qualitätsstandards für Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Potsdam befindet sich in Erarbeitung. Dieser Qualitätsrahmen darf sich nicht zwischen dem Gemeindeglied und den freien Trägern unterscheiden.

Bestandteil ist u.a. die Sicherstellung einer sparsamen, wirtschaftlichen Verwendung der zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel.

Ergänzend zu den strukturellen Rahmenbedingungen formuliert der zweite Teil des Rahmenkonzeptes die pädagogischen Grundlagen. Hierbei werden u.a.

- der pädagogische Ansatz,
  - die Zusammenarbeit mit Eltern,
  - die Gestaltung von Übergängen,
  - der Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII sowie
  - das Beschwerdemanagement
- erläutert.

Das Leitbild Potsdams besagt, dass Potsdam eine Stadt der Vielfalt, Chancengleichheit und Toleranz ist, was täglich in der inklusiven Arbeit in den Kindertageseinrichtungen umgesetzt werden soll. Auch hier gilt es, den entsprechenden Rahmen der Umsetzung aufzuzeigen.

Zum aktuellen Zeitpunkt befindet sich das Rahmenkonzept „Kommunale Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Potsdam“ im Bereich Kindertagesbetreuung in Erarbeitung. Für die Eröffnung jeder neuen kommunalen Kindertageseinrichtung soll dieses Rahmenkonzept als Orientierung für die pädagogische Arbeit dienen. Ergänzend dazu wird in der Einrichtung eine sozialraumbezogene pädagogische Konzeption erarbeitet und mit dem Team sowie den Eltern weiterentwickelt, so dass die Besonderheit des Standortes individuell festgeschrieben wird.

Die Einbringung einer Beschlussvorlage zum Rahmenkonzept ist parallel zur Vorlage zur Integrierten Kita- und Schulentwicklungsplanung für Ende 2020 geplant.

## Potenziell infrage kommende Standorte

Sozialraum	Angebotsform	Standort	Bauherr	voraussichtliche Inbetriebnahme
I (Neu Fahrland, Fahrland, Satzkorn, Marquardt, Uetz/Paaren)	Kita / Hort	Krampnitz (K7/K8)	Entwicklungsträger Potsdam GmbH	2022
	Kita	Krampnitz (K27)	Entwicklungsträger Potsdam GmbH	ab 2025
II (Bornim, Bornstedt, Nedlitz, Am Ruinenberg, Rote Kasernen)	Kita	Gartenstadt Nord (WA 24) Hermann-Mattern-Promenade	Entwicklungsträger Bornstedter Feld	2022
	Kita	Rote Kaserne West (WA 1.1) Georg-Hermann-Allee	Entwicklungsträger Bornstedter Feld	2022
III (Potsdam West, Innenstadt, Nördliche Vorstädte)	Kita / Hort	Burgstraße	Investorenmodell	2024
IV (Babelsberg, Zentrum Ost)	Kita	Karl-Marx-Str.	KIS / Investorenmodell	nach 2022/23
	Hort	Großbeerenstraße	Ggf. Filmpark GmbH	2023/2024
V (Stern, Drewitz, Kirchsteigfeld)	Kita	Pietschkerstr. 14-16	KIS	nach 2024

## **Stellungnahme AG 78 Kita nach Abstimmung mit den Trägern von Kindertagesstätten**

Vorlage: Landeshauptstadt Potsdam als Betreiberin von Kindertagesbetreuungsstandorten ab dem Kita-Jahr 2020/21

Sehr geehrte Frau Aubel,

wir nehmen Stellung zur Vorlage, die Sie uns per Mail am 11.12.2019 übersandten.

Wir haben die Vorlage an die Träger versandt und um Rückmeldung gebeten.

Die freien Träger haben aus guten Gründen mehrheitlich weiterhin große Bedenken gegen die Betreuung kommunaler Standorte. Wir verweisen deshalb nochmals auf die Position der AG 78 Kita an den Jugendhilfeausschuss, an die Stellungnahme der LIGA vor Ort und fügen der heutigen Stellungnahme die „Position und Handlungsnotwendigkeit zur Wahrung der Subsidiarität nach § 4 Abs. 2 SGB VIII“ der Großen LIGA an Ministerin Britta Ernst bei. (Anlage)

Nachfolgend fassen wir die Trägerrückmeldungen zusammen:

### 1. Zielstellung

Beabsichtigt ist, in jedem Sozialraum bis zu eine Kindertagesstätte und einen Hort städtisch zu betreiben. Damit ist die Zielstellung nicht am Bedarf ausgerichtet und schon im Ansatz verfehlt. Die LHP hat das mit § 4 Abs. 2 SGB VIII bestimmte Subsidiaritätsgebot zu beachten, wonach die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen solle, soweit geeignete Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden (oder rechtzeitig geschaffen werden können). Eine Zielstellung, die nicht an einem Bedarf ausgerichtet ist und in Konkurrenz zu Einrichtungen freier Träger stehen kann, ist damit nicht vereinbar.

Kinder haben nach § 24 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung, der durch das Kita-Gesetz von Brandenburg konkretisiert ist. Den Rechtsanspruch hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier also die LHP, zu gewährleisten. Außerdem hat eine Gemeinde im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge Plätze in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Der Rechtsanspruch des Kindes/seiner Eltern besteht auf einen wohnortnahen Platz, ein Hortplatz muss naturgemäß in der Nähe der von dem Kind besuchten Schule liegen. Ein freier Platz, der irgendwo im Gemeindegebiet liegt und sich weit von der Wohnung oder dem Schulort befindet, ist nicht zur Erfüllung des Rechtsanspruchs geeignet. Es ist Aufgabe der Stadtverwaltung, den lokalen Bedarf zu ermitteln und die Zielstellung muss an dieser Bedarfsdeckung orientiert sein.

Unter Ziff. 3. der Vorlage ist ausgeführt, dass im Rahmen einer mit der freien Trägerschaft bestehenden Verantwortungsgemeinschaft für Eltern und Kinder eine bedarfsgerechte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur mit erforderlichen Qualitätsstandards ausgebaut werden könne. Nachdrücklich zu kritisieren ist, dass dies mit der tatsächlichen Zielstellung der LHP nicht übereinstimmt und nur eine leere Phrase bedeutet. Es ist Aufgabe der Stadt, zu evaluieren, wo in welchem "Sozialraum" ein Fehlbedarf an Plätzen besteht. Wenn aber von freien Trägern in

ausreichender Zahl Plätze zur Verfügung gestellt sind, wäre es nicht nur widersinnig, sondern nach dem Subsidiaritätsgebot auch unzulässig, eine städtische Konkurrenzeinrichtung zu schaffen. Schon gar nicht wäre es nach dem Gebot der Daseinsvorsorge oder aus wirtschaftlichen Gründen vertretbar, wenn die Stadt sich daran orientiert, wo ein für sie verfügbares Grundstück besteht. Die Planung muss vom Kopf auf die Füße gestellt werden, Einrichtungen müssen dort geschaffen werden, wo der Bedarf besteht.

Die Verwaltung hat für die Trägerschaften neuer Kitas bislang Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Es muss sichergestellt sein, dass diese Verfahren weiter umgesetzt werden und die LHP „nur“ als Mitbewerberin auftritt. Das wäre notwendig, da alles andere eine klare und umfassende Benachteiligung der freien Träger wäre. Und selbst dann stellt sich die Frage, wie sichergestellt wird, dass sich die LHP bei der Entscheidung dann nicht selbst bevorzugt, sondern diese tatsächlich objektiv erfolgt.

## 2. Mangelnde Leistungsfähigkeit der LHP

Es ist nicht die Frage, ob die Stadt die Trägerschaft für ca. 8 % der Einrichtungen im Gebiet anstreben dürfte. Neben der nicht am Bedarf orientierten Zielstellung ist nachdrücklich zu kritisieren, dass hier die Stadt einen zweiten Schritt vor Erfüllung eines notwendigen ersten Schritts anvisiert. Ein sehr großer Mangel und ein großes Ärgernis für Träger und Eltern besteht darin, dass die Stadt personell nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und als Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Fehlbedarfsfinanzierung auch nur annähernd zeitgerecht zu erfüllen. Die Übernahme von Trägerschaften wäre notwendigerweise mit einem sehr hohen zusätzlichen qualifizierten Personalaufwand verbunden. Bei allem Respekt vor politischen Wünschen ist doch zunächst erforderlich, dass die Stadt ihre bestehenden Aufgaben erfüllen kann. Es erscheint nicht als seriös, vor der Sicherung dieses ersten Schritts einen aufwändigen zweiten Schritt zu gehen. Hier darf auch nicht schöngeredet werden. Die Mängel in der Verwaltung bestehen seit deutlich mehr als zehn Jahren und realistisch ist davon auszugehen, dass sich diese Defizite bei Umsetzung der beabsichtigten Planung noch verstärken werden.

## 3. Wirtschaftliche Auswirkungen

Die Darstellung unter Ziff. 4., kommunale Kitas seien "in der Regel dauerdefizitär", ist unklar und irreführend. Im Land Brandenburg ist gesetzlich bestimmt, dass die Gemeinden zu einem erheblichen Teil die Kosten der Kindertagesbetreuung zu tragen haben, was nichts mit einem "Defizit" zu tun hat. Nach § 16 Abs. 3 KitaG haben die Gemeinden dem Träger einer Bedarfseinrichtung Grundstück und Gebäude zur Verfügung zu stellen, die notwendigen Betriebskosten zu tragen und auch noch die Fehlbedarfsfinanzierung vorzunehmen. Für die Stadtverordneten sollte sich die Frage stellen, ob auf Grundlage des Kita-Gesetzes eine kommunale Einrichtung kostengünstiger als von einem freien Träger betrieben werden könnte. Diese Frage ist eindeutig mit nein zu beantworten, im Gegenteil. Die Gemeinkosten der Einrichtung liegen für eine Gemeinde deutlich über denen eines freien Trägers, siehe aktueller Bericht der KGST. Elternbeiträge, durch die ein Teil der gesamten Betriebskosten gedeckt werden, sind von einer Gemeinde nicht höher zu bemessen als durch einen freien Träger. Tendenziell könnte auch diesbezüglich eher vom Gegenteil ausgegangen werden. Während ein freier Träger zur Beanspruchung von Fehlbedarfsfinanzierung gesetzlich gehalten ist

zumutbare Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, kann eine Gemeinde aus sozialen Erwägungen niedrigere Elternbeiträge fordern, selbstverständlich mit der Konsequenz, dass dann die Differenz aus dem Gemeindehaushalt zu bestreiten ist.

Für vorbereitende Tätigkeiten Personal „unterschiedlicher Professionen“ zu finanzieren, bedeutet eine Besserstellung des öffentlichen Trägers gegenüber freien Trägern – und das bereits vor der eigentlichen Inbetriebnahme. Des Weiteren tritt die Stadt sowohl als „Auftraggeberin“ (durch das Jugendamt) als auch selbst als Leistungserbringerin auf und geht dadurch in direkte Konkurrenz zu den freien Trägern. Allein verwaltungsseitig setzt sie hier bereits andere Maßstäbe an, als den freien Trägern zugesprochen werden. Das widerspricht den Regelungen des § 74 SGB VIII und benachteiligt die freien Träger. „Gleiche Standards“ müssen insbesondere auch für die Finanzierung gelten.

Zur Anlage 1

Anzahl der Einrichtungen

Wie bereits im Rahmen der letzten AG 78 Kita-Sitzung mitgeteilt, sehen Träger die Notwendigkeit von je einem Kita-/Hortstandort je Sozialraum nicht. Zur Erreichung der selbstgesteckten Ziele (insbesondere Erfahrungszugewinn und kalkulatorische Aspekte) sollte die Lage des Kita-/Hortstandortes in der Stadt Potsdam unerheblich sein. Demnach wäre auch nicht eine solch hohe Anzahl von Einrichtungen erforderlich.

Standortanzahl je Sozialraum

Für die Sozialräume I und II sind jeweils zwei potenziell in Frage kommende Standorte definiert worden. Wenn von dem Sozialraum-Gedanken nicht abgesehen werden sollte, muss sichergestellt sein, dass sich die LHP auf je maximal einen Kita-/Hortstandort je Sozialraum konzentriert.

Als freie Träger fordern wir die Stadtverordneten auf, die aufgezeigten Konsequenzen zu bedenken. Die Stadt muss zuerst ihre Hausaufgaben erfüllen, bevor sie einen zweiten Schritt begeht. Und der zweite Schritt müsste am Bedarf ausgerichtet sein und nicht an irgendwelchen abstrakten Erwägungen.

Freundliche Grüße

Susanne Christopoulos, Sabine Frenkler , Julia Meike-Hohn  
Sprecherrat AG gemäß § 78 SGB VIII Kita

Anlage

13. Dezember 2019

## Position und Handlungsnotwendigkeit zur Wahrung der Subsidiarität nach § 4 Abs. 2 SGB VIII

Mit Sorge stellen wir, die Verbände der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege – Spitzenverbände im Land Brandenburg, fest, dass in einigen Gebietskörperschaften des Landes Brandenburg neue Wege in Richtung der Kommunalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe gegangen werden, die Aspekte des Subsidiaritätsprinzips außer Acht lassen. So planen aktuell die kreisfreien Städte Cottbus (Gründung eines Eigenbetriebes zum 1.01.2020) und Potsdam (als Träger von Kindertageseinrichtungen ab dem Kita-Jahr 2020/21) als Leistungserbringer in der Kinder- und Jugendhilfe tätig zu werden. Auch im Landkreis Märkisch Oderland gibt es Anzeichen dafür, Angebote der Erziehungshilfe selbst als Träger wahrnehmen zu wollen.

Das SGB VIII sieht in § 4 Abs. 2 sehr eindeutig vor, dass „die öffentliche Jugendhilfe von Maßnahmen absehen soll, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.“

Die Gründung eines kommunalen Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhilfe oder die Errichtung kommunaler Kindertageseinrichtungen, kann daher nur ein Mittel zu dem Zweck sein, einer kurzfristig entstandenen oder unerwarteten, drohenden Versorgungslücke zu begegnen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (welche die beiden kreisfreien Städte sind) haben im Sinne des § 4 Abs. 3 SGB VIII vielmehr dafür Sorge zu tragen, dass aktive Träger der Kinder- und Jugendhilfe in die Lage versetzt werden, Angebote selbst zu tragen, zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Die LIGA Brandenburg warnt ausdrücklich davor, dass sehenden Auges dem grundsätzlich und besonders für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe geltendem Subsidiaritätsprinzip und den konkreten Bestimmungen im SGB VIII zuwidergehandelt werden soll.

Wir begrüßen dabei ausdrücklich, dass vor Ort der Bedarf an einem Ausbau von Angeboten erkannt wird!

Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für den Prozess der Entwicklung effektiver sowie effizienter Qualitätsstandards für sozial- und jugendhilferechtliche Angebote. Dies wird durch uns seit langem eingefordert und wir erkennen an, dass die geplanten Maßnahmen dazu beitragen sollen. Gleichwohl darf dabei das Subsidiaritätsprinzip nicht verletzt werden.

Federführender Verband 2018/2019  
Der Paritätische,  
Landesverband Brandenburg e.V.

Tornowstraße 48  
14473 Potsdam

Telefon 0331 . 284 97 - 63  
Telefax 0331 . 284 97 - 30  
E-Mail info@liga-brandenburg.de  
Web www.liga-brandenburg.de



Damit einher geht die Notwendigkeit einer nachvollziehbaren Prüfung, ob die gewünschten Angebote und Dienste durch die anerkannten Träger geschaffen werden können. Ferner ist bei der Planung (der Kinder- und Jugendhilfeleistungen) dem Grundsatz des sinnvollen Einsatzes finanzieller Mittel zu folgen. Das heißt, dass die öffentlichen Träger die wirtschaftlichste Entscheidung treffen sollen, um die identifizierten Bedarfe zu decken. Folglich kann der öffentliche Träger der Jugendhilfe nur dann eigene Maßnahmen durchführen, wenn seine Anregungen und Förderungsmaßnahmen bei den Trägern der freien Jugendhilfe nicht zum Ziel führen.

### Entwicklung von Prüfkriterien gefordert

Um das Subsidiaritätsprinzip in Brandenburg weiter zu wahren, sehen wir dringlichen Handlungsbedarf. Es scheint geboten, dass Kriterien zur Prüfung solcher Abwägungsprozesse entwickelt werden, die im Sinne einer Checkliste für die jeweils zuständigen kommunalpolitischen Parlamente und Gremien verfügbar gemacht werden und ihren Niederschlag im Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG) finden. Neben Aspekten der Entscheidungszuständigkeiten, sollten auch geeignete Prüfprozesse dargestellt werden. Eine solche unterstützende Hilfestellung – gemeinsam mit den öffentlichen und freien Trägern erarbeitet – sichert Transparenz und bietet damit zugleich auch eine wichtige Grundlage für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Zugleich stellt es sicher, dass das Subsidiaritätsprinzip, welches in Deutschland Verfassungsrang hat und sich sowohl aus dem historisch herzuleitenden Distanzgebot des Staates in Erziehungsfragen als auch aus dem garantierten Wunsch- und Wahlrecht begründet, gelebt werden kann.

### Aufgabe der Freien Wohlfahrtspflege

Die Freie Wohlfahrtspflege unterscheidet sich gegenüber den kommunalen und anderen sozialwirtschaftlichen Anbietern, worin sich der grundgesetzlich und sozialgesetzgeberische Vorrang ableitet:

Die Freie Wohlfahrtspflege versteht sich als Mitgestalterin und Partnerin im Sozialstaat, in dem sie in Abstimmung mit der Politik u.a. die Reichweite, die Bedingungen und die Qualitätsmerkmale von sozialen Dienstleistungen aushandelt und mitgestaltet. Sie schafft Strukturen, in denen sich Menschen engagieren und Mitverantwortung übernehmen (Selbsthilfe).

Neben den konkreten Hilfen für Menschen tritt die Freie Wohlfahrtspflege als Anwalt und Partner von Benachteiligten auf, gestaltet die Sozial- und Gesellschaftspolitik mit und trägt zur Qualifizierung sozialer Arbeit bei.

Mit diesen Angeboten und dem starken ehrenamtlichen Engagement versteht sich die Freie Wohlfahrtspflege als Solidaritätsstifter in der Bürgergesellschaft.

Als eine der größten Arbeitgeber im Land Brandenburg fördert sie das Gemeinwohl und strebt nicht nach Gewinnerzielung. Sofern Überschüsse in den Einrichtungen und Diensten der Freien Wohlfahrtspflege erwirtschaftet werden, werden diese gemäß § 52 Abgabenordnung (O) reinvestiert und damit dauerhaft für die sozialen Zwecke gebunden.

